

Wie kam es zur rechtswidrigen Großkontrolle der Bremer Polizei gegen Fans des FC Bayern im Jahr 2023?

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wann und auf wessen Veranlassung wurde entschieden, nach einem Spiel des FC Bayern im Weserstadion etwa 400 Gästefans über mehrere Stunden auf der Autobahnraststätte bei Achim einer verdachtsunabhängigen Großkontrolle zu unterziehen, die jüngst vom Amtsgericht für rechtswidrig erklärt worden ist?

2. In welcher Weise flossen die gerichtlichen Entscheidungen von 2019 (betreffend die Polizei Bremen) und 2024 (betreffend die Polizei Wolfsburg) in die Einsatzplanung und -Durchführung ein, bei denen ähnlich gelagerte, pauschale Großkontrollen gegen Werderfans im Nachhinein ebenfalls für rechtswidrig erklärt worden sind?

3. Inwiefern wurden die im Rahmen der für rechtswidrig erklärten Kontrolle erstellten polizeilichen Video- und Fotoaufnahmen der kontrollierten Personen zwischen ihrer Aufnahme und dem Urteil des Amtsgerichtes strafprozessualen oder zivilrechtlich verwertet?

Zu Frage 1:

Die Einsatzleiterin hat die gegenständliche Maßnahme nach umfassender Beurteilung der Lage und Abwägung der Umstände angeordnet. Die Entscheidung erfolgte nicht verdachtsunabhängig, sondern resultierte vielmehr aus den zuvor registrierten Straftaten in Folge des massiven Abbrennens von Pyrotechnik sowie in der Folge Meldungen des Rettungsdienstes über verletzte Personen und dem damit verbundenen Verdacht der gefährlichen Körperverletzung. Die veranlassten Identitätsfeststellungen erfolgten gem. §§ 163b, 163c der Strafprozessordnung (StPO) verbunden mit folgenden Strafanzeigen bzw. Ermittlungsvorgängen:

- § 40 Abs. 1 Sprengstoffgesetz,
- § 125 StGB (Landfriedensbruch) bzw. § 125a StGB (besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs),
- § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung) und
- § 303 StGB (Sachbeschädigung).

Zu Frage 2:

Gerichtliche Entscheidungen und andere Erkenntnisse zu zurückliegenden polizeilichen Maßnahmen fließen immer in spätere Lagebeurteilungen und Einsatzplanungen ein.

Das Urteil bezüglich der polizeilichen Maßnahmen in Wolfsburg wurde erst am 31.01.2024 veröffentlicht, sodass es im Einsatz vom 06.05.2023 nicht berücksichtigt werden konnte. Nach Kenntnis der Polizei Bremen hatten die Maßnahmen der Polizei Niedersachsen in Wolfsburg im Jahr 2022 auch ausschließlich gefahrenabwehrenden Charakter; es wurden keine Maßnahmen auf Grundlage der Strafprozessordnung durchgeführt. Mithin ist die Ausgangslage nicht unmittelbar mit der Lage vom 06.05.2023 vergleichbar.

Ein direkter Vergleich zwischen den polizeilichen Maßnahmen nach der Bundesligabegegnung Werder Bremen gegen Augsburg am 01.09.2019 und den hier gegenständlichen Maßnahmen ist ebenfalls nur bedingt möglich. Die Kontrollstelle im September 2019 fand etwa drei Wochen nach dem eigentlichen Tatgeschehen statt und verfolgte das Ziel der Identifizierung von tatbeteiligten Personen. Die Maßnahmen am 06.05.2023 fanden in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum zugrundeliegenden Tatgeschehen statt, sodass neben der Identitätsfeststellung von Beteiligten ein weiterer Fokus auf Maßnahmen zur Beweissicherung lag, um im Zuge des anstehenden Ermittlungsverfahrens eventuelle Tatbeteiligungen, beispielsweise über einen Bildabgleich der Oberbekleidung, nachweisen zu können. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgte ohne den Einsatz von Zwangsmitteln.

Das Amtsgericht Bremen hat zudem die Maßnahmen zur Identitätsfeststellung im Jahr 2022 nicht insgesamt für rechtswidrig erklärt. Die Rechtswidrigkeit beschränkte sich lediglich auf das Anfertigen von Lichtbildaufnahmen der betroffenen Personen.

Zu Frage 3:

Die betreffenden Aufnahmen wurden von der Polizei Bremen und der Staatsanwaltschaft Bremen ausschließlich für das anhängige Ermittlungsverfahren zur Identifizierung und Beweissicherung sprich zur Zuordnung von Tatbeiträgen oder Tatbeteiligungen genutzt.